

Entscheidung des Landesschiedsgerichts der CSU

Das Landesschiedsgericht der Christlich-Sozialen Union in Bayern hat in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 8. Juli 1983, an der teilgenommen haben:

Dr. Hans Wolfsteiner (Vorsitzender)
Günter Völlinger (Jur. Beisitzer)
Wilhelm Rauchalles (Jur. Beisitzer)
Ilona Erhardt (Laienbeisitzer)
Horst Martin (Laienbeisitzer)

über die Anträge der Mitglieder E, B, K, M, B[1] und P,

die Wahlen, die im Ortsverband M am 10.12.1982 zum Ortsvorstand stattgefunden haben, zum Teil für unwirksam zu erklären, außerdem festzustellen, daß der Beschluß des Vorstandes des Kreisverbandes M vom 23.04.1983 in Teilen unwirksam sei,

sowie über den Antrag des Mitglieds B[2],

den genannten Beschluß des Kreisvorstandes aufzuheben, soweit durch ihn seine Wahl zum stellvertretenden Ortsvorsitzenden für unwirksam erklärt wurde, folgende

Entscheidung

getroffen:

- I. Der Antrag des Herrn B[1] wird als unzulässig zurückgewiesen.
- II. Der Antrag, festzustellen, daß der Beschluß des Kreisverbandes M bestimmten Teilen unwirksam sei, wird als unzulässig zurückgewiesen.
- III. Auf Antrag der Mitglieder E, B, K, M, P wird der Beschluß des Vorstandes des Kreisverbandes M vom 23.04.1983 insoweit aufgehoben, als er die Anfechtungen der Wahl des U zurückweist; dessen Wahl wird für unwirksam erklärt. Im übrigen werden die Anfechtungsanträge zurückgewiesen.
- IV. Der Antrag des Herrn B[2] wird zurückgewiesen.

I. Tatbestand

1. Am 10.12.1982 hat eine Ortshauptversammlung des Ortsverbands M der CSU stattgefunden, die u.a. Wahlen zum Ortsvorstand vorgenommen hat. Zur Wahl wurden 61 Blöcke mit Stimmzetteln ausgegeben, u.a. auch je einer für die Mitglieder E und R, die unstreitig nicht aktiv wahlberechtigt waren.

Bei der in Einzelabstimmung durchgeführten Wahl des zweiten stellvertretenden Vorsitzenden wurden 58 gültige Stimmen abgegeben; hiervon entfielen auf den Antragsteller B[2] 30 und auf den Antragsteller B 28 Stimmen. Herr B[2] wurde für gewählt erklärt.

Zur Wahl der Beisitzer, die in Sammelabstimmung durchgeführt wurde, wurden 55 gültige und 1 ungültiger Stimmzettel abgegeben. Als gewählt sind erklärt worden:

1. Frau S mit 46 Stimmen,
2. Herr S[1] mit 44 Stimmen,
3. Graf U mit 39 Stimmen,
4. Frau S[2] mit 38 Stimmen,
5. und 6. Herr W und Herr I mit je 37 Stimmen,
7. Frau M mit 36 Stimmen,
8. Herr B mit 35 Stimmen,
9. und 10. Herr B[3] und Frau W[1] mit je 31 Stimmen,
- 11., 12. und 13. Herr S, Herr M[1] und Herr M[2] mit je 27 Stimmen.

Ihnen folgte als nicht mehr gewählt Herr H mit 26 Stimmen.

Mit Schriftsatz vom 22.12.1982 an den Vorsitzenden des Kreisverbands 5 der CSU, der dort rechtzeitig eingegangen ist, haben Herr B und weitere 7 Unterzeichner, darunter die Antragsteller K, M und B[1], die Wahlen angefochten. Herr B hat das Anfechtungsschreiben durch Schriftsatz vom 08.01.1983 ergänzt.

Mit Schriftsatz vom 19.01.1983, unterzeichnet von 9 Mitgliedern, darunter den Antragstellern B, E, K und P, haben Herr B "und 7 andere" eine Wahlanfechtung unmittelbar an das Landesschiedsgericht

gerichtet; der Antrag ist dort am 26.01.1983 eingegangen. Mit Schriftsatz vom 08.03.1983, der von insgesamt 15 Mitgliedern, darunter allen Antragstellern, unterzeichnet ist, haben "B und 7 andere" zum Landesschiedsgericht "Untätigkeitsklage" erhoben, weil der Kreisvorstand über die Wahlanfechtung noch nicht entschieden habe.

2. Durch Beschluß vom 23.04.1983 hat der Vorstand des Kreisverbands M den Wahlanfechtungen in Bezug auf die Wahl des stellvertretenden Ortsvorsitzenden B[2] und in Bezug auf die Beisitzer M[2], M[1] und S stattgegeben und die Wahlanfechtung im übrigen zurückgewiesen. Mit Schriftsatz vom 28.04.1983 hat Herr Rechtsanwalt G, M, "in Sachen B" dem Landesschiedsgericht mitgeteilt, soweit der Wahlanfechtung stattgegeben worden sei, werde die Hauptsache für erledigt erklärt, im übrigen werde gebeten, Termin zur mündlichen Verhandlung zu bestellen. Mit Schriftsatz vom 30.05.1983 hat er hierzu auf Anfrage des Vorsitzenden erläutert, er vertrete die Antragsteller B, B[1], E, K[1], M[1] und P, von denen sämtlichen ihm schriftliche Vollmacht vorliege. Auf den Wunsch des Vorsitzenden, anzugeben, welche Anträge derzeit gestellt würden, hat er erklärt, seine Mandanten wollten, daß die Ortsvorstandswahl vom 10.05.1982 den Bestimmungen der CSU-Satzung entspreche. Für alle von ihm vertretenen Antragsteller mit Ausnahme des B[1] hat Herr Rechtsanwalt G im Termin zur mündlichen Verhandlung schriftliche Verfahrensvollmachten vorgelegt; eine ebenfalls vorgelegte Vollmacht des Herrn B[1] bezog sich nur auf ein Verfahren der einstweiligen Verfügung.

Mit Schriftsatz vom 06.04.1983 hat das Mitglied B[2] den Beschluß des Kreisverbandes insoweit angefochten, als seine Wahl zum stellvertretenden Ortsvorsitzenden aufgehoben wurde.

3. Der Kreisvorstand hat seine Entscheidung vom 23.04.1983 damit begründet, das Mitglied B[3] sei nicht stimmberechtigt gewesen, weil es zwar Mitglied der CSU, aber nicht des Ortsverbands gewesen sei, für das wegen Nichterfüllung der Wartefrist noch nicht stimmberechtigte Mitglied E sei ein Stimmblock ausgegeben worden, der möglicherweise auch benutzt worden sei, das Mitglied R sei schließlich nicht stimmberechtigt gewesen, weil die Wartefrist nicht eingehalten worden sei. Die Wahl sei daher insoweit für unwirksam zu erklären, als die Stimmdifferenz nicht größer als 3 Stimmen gewesen sei. Dies sei neben der Wahl der stellvertretenden Beisitzer M, M[1] und S der Fall gewesen, weil die nächstfolgenden, nicht mehr für gewählt erklärten Kandidaten 26 bzw. 25 Stimmen erhalten hätten. Hingegen sei U aktiv und passiv wahlberechtigt gewesen, obwohl er die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitze; die Damen S und S[2] seien stimmberechtigt gewesen, weil sie ihren Wohnsitz im Bereich des Ortsverbands 18 a gehabt hätten und diesem ausweislich eines Erledigungsvermerks der Bezirksgeschäftsstelle vom 12.11.1982 überwiesen worden seien; das gleiche gelte für das Mitglied H[1], das dem Ortsverband 18 a am 09.12.1982 überwiesen worden sei.

4. Die Antragsteller B, E, K, M, P und B[1] sind der Auffassung, Graf U sei überhaupt nicht Mitglied der CSU und damit weder aktiv noch passiv wahlberechtigt gewesen; auch die Mitglieder S und S[2] und H[1] seien nicht stimmberechtigt gewesen. Infolgedessen sei auch die Wahl des Graf U und der Mitglieder B[2] und W unwirksam gewesen, was angesichts der stattgehabten Sammelabstimmung dazu

führen müsse, daß die gesamte Wahl der Beisitzer unwirksam sei. Die Feststellungen des Kreisvorstandes über die Wahlberechtigung der genannten Personen seien aufzuheben.

Der Antragsteller B[2] macht hingegen geltend, Graf U sei Mitglied und damit aktiv wahlberechtigt gewesen; Frau B[3] sei als Mitglied des Ortsverbands 18 a ebenfalls wahlberechtigt gewesen. Daß die Mitglieder E und R nicht wahlberechtigt gewesen seien, spiele keine Rolle, weil sie an der Wahl nicht teilgenommen hätten; selbst wenn sie teilgenommen haben würden, so müßten ihre Stimmen unter denen gesucht werden, die gegen Herrn B[2] abgegeben worden seien.

5. Das Landesschiedsgericht hat über die Anträge am 08.07.1983 mündlich verhandelt. Alle Beteiligten hatten Gelegenheit, sich zum Gegenstand des Verfahrens zu äußern.

II.

Entscheidungsgründe

1. Gegen die Zulässigkeit des von B[2] gestellten Antrags bestehen keine Bedenken.

Was die von Herrn Rechtsanwalt G vertretenen Anträge des Mitglieds B[1] betrifft, konnte sich das Landesschiedsgericht nicht davon überzeugen, daß Herr B[1] Herrn Rechtsanwalt G zur Antragstellung bevollmächtigt hat. Herr B[1] hat zwar mit Ausnahme des Schriftsatzes vom 08.01.1983 alle Antragsschriftsätze mitunterzeichnet, die dem Beschluß des Kreisvorstands vom 23.04.1983 vorausgegangen waren; aus § 43 Abs. 6 Abs. 1 der Satzung der CSU ergibt sich aber, daß sich der Antrag auf Entscheidung des Landesschiedsgerichts gegen den Beschluß des Kreisvorstands richten muß und daß ein solcher Antrag wirksam nicht vor der Entscheidung des Kreisvorstands gestellt werden kann. Dies gilt unabhängig von der Frage, ob das Landesschiedsgericht unmittelbar angerufen werden kann, wenn der zunächst zur Entscheidung berufene Vorstand des Übergeordneten Verbands untätig bleibt. Auch wenn der Kreisvorstand - was hier dahinstehen kann - in unzulässiger Weise nicht rechtzeitig über die Wahlanfechtung entschieden haben sollte, und wenn sich daraus für die Antragsteller die Befugnis ergeben haben sollte, das Landesschiedsgericht unmittelbar anzurufen, erledigt sich ein solcher Antrag doch, wenn der Kreisvorstand die bislang unterlassene Entscheidung nachholt. Die Antragsteller müssen ihre Anträge dann, wenn nicht neu stellen, so doch innerhalb der Zwei-Wochen-Frist des § 43 Abs. 6 Abs. 1. S. 3 der Satzung so umstellen, daß sie sich nun gegen die Entscheidung des Kreisvorstandes richten. Da Herr Rechtsanwalt G trotz mehrfachen Verlangens des Landesschiedsgerichts keine Vollmacht, die ihn dazu ermächtigt hätte, die entsprechenden Anträge zu stellen, vorlegen konnte, muß das Schiedsgericht unterstellen, daß eine solche Vollmacht auch nicht bestanden hat. Herr B[1] hat also keine zulässigen Anträge gestellt.

Hingegen behandelt das Landesschiedsgericht trotz erheblicher Zweifel die Anträge der übrigen Beteiligten als zulässig. Die Zweifel rühren insbesondere daher, daß die Schriftsätze des Herrn Rechtsanwalts G vom 28.04.1983 und vom 11.05.1983, denen man die notwendige Umstellung der Anträge bei wohlwollender Auslegung entnehmen kann, nicht klar erkennen lassen, in wessen Namen

Herr G handeln wollte; im Schriftsatz vom 28.04.1983 ist nur von einer Wahlanfechtung "in Sachen B" die Rede, im Schriftsatz vom 11.05.1983 hingegen von Herrn B und 11 weiteren, die aber nicht namentlich benannt sind. Auch aus den früheren Schriftsätzen ist nicht klar zu entnehmen, wer mit den 11 weiteren gemeint ist, sind doch die Beteiligten bisher in wechselnder und unterschiedlicher Zahl aufgetreten. Das Landesschiedsgericht sieht aber die Angaben im Schriftsatz des Herrn G vom 13.05.1983, wonach er nicht 12, sondern nur 6 Antragsteller vertrete, als noch ausreichend an, obwohl dieser Schriftsatz nicht mehr innerhalb der Anfechtungsfrist beim Landesschiedsgericht eingegangen ist.

Auch insoweit sind aber nur die Wahlanfechtungen zulässig. Zur Entscheidung über einen Antrag, daß die vom Kreisvorstand für seine Entscheidung gegebene Begründung falsch oder unwirksam sei (hier die Feststellungen, Graf U, S und S[2] und H[1] seien wahlberechtigt gewesen), ist das Landesschiedsgericht nicht zuständig. Satzung und Schiedsgerichtsordnung kennen keine Allgemeinzuständigkeit des Schiedsgerichts; das Schiedsgericht kann deshalb nur in den in der Satzung ausdrücklich erwähnten Fällen entscheiden. Die von den Antragstellern insoweit gewünschte Entscheidung könnte nur in einem Verfahren nach § 52 Abs. 2 d) der Satzung, also bei Streitigkeiten über die Anwendung oder Auslegung der Satzung, getroffen werden. Zu einem solchen Antrag sind aber nur ein Vorstand oder das Präsidium befugt; einzelnen Mitgliedern hat die Satzung das Antragsrecht insoweit nicht zugestanden. Die Anträge sind deshalb unzulässig.

2. Die Wahlanfechtungen sind begründet, soweit sie sich gegen die Wahl des Grafen U richten. Graf U kann nicht Mitglied der CSU sein, ist also auch nicht Mitglied und damit weder aktiv noch passiv wahlberechtigt, weil er die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzt. Das Landesschiedsgericht hat zur Frage, ob jemand, der die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzt, Mitglied der CSU sein kann, in einer im schriftlichen Verfahren ergangenen Entscheidung vom 18.10.1983 u.a. folgendes ausgeführt:

Nach § 3 der Satzung der CSU kann Mitglied der CSU "jeder Deutsche" werden, der bestimmte weitere Voraussetzungen erfüllt. Wer nicht Deutscher in diesem Sinne ist, kann also nicht Mitglied der CSU werden. Daß § 3 der Satzung der CSU die Mitgliedschaft auf Deutsche beschränkt, ist geltendes, vom souveränen Satzungsgeber - dem Parteitag - gesetztes, und demnach auch für das Landesschiedsgericht verbindliches Satzungsrecht. Es steht nicht in Widerspruch zu den Bestimmungen des Parteiengesetzes; daß nach dem Parteiengesetz die Aufnahme von Ausländern zulässig wäre, ist ohne Bedeutung, weil das Parteiengesetz die Aufnahme von Ausländern in die CSU jedenfalls nicht vorschreibt. Im Gegenteil steht auch das Parteiengesetz, wie sich in § 2 Abs. 3 Nr. 1 zeigt, der Mitgliedschaft von Ausländern skeptisch gegenüber. Nach dieser Bestimmung wird eine Organisation nicht als Partei anerkannt, wenn ihre Mitglieder oder die Mitglieder ihres Vorstandes in der Mehrheit Ausländer sind.

Die Beschränkung der Mitgliedschaft auf Deutsche ist auch nicht etwa durch langdauernde gegenteilige Praxis obsolet geworden; der Parteitag und der Parteiausschuß, an den der Parteitag die Frage zuletzt überwiesen hat, haben vielmehr wiederholt und mit großen Mehrheiten bekräftigt, daß an diesem Grundsatz festgehalten werde. Wenn einzelne untergeordnete Parteiorgane diese Satzungsbestimmung dennoch laufend mißachtet haben mögen, vermag dies die Geltung der Satzungsbestimmung nicht aufzuheben.

Unter dem Begriff "Deutscher" versteht die Satzung der CSU dasselbe, wie das Grundgesetz in Art. 116, die Bayerische Verfassung in Art. 8, das Bundeswahlgesetz in § 12 und die Bayerischen Wahlgesetze z.B. in Art. 1 des Landeswahlgesetzes. Dieser Gleichklang ergibt sich aus den Aufgaben einer politischen Partei im Verfassungsgefüge der Bundesrepublik Deutschland und aus den Zielsetzungen der Christlich-Sozialen Union in Bayern. Nach Art. 21 Abs. 1 des Grundgesetzes wirken die Parteien bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Die Parteien sind danach Bestandteil des Verfassungsgefüges der Bundesrepublik Deutschland und Glieder in der Organisation des souveränen Staatsvolks, die den äußeren Rahmen, aber auch die materielle Gestalt der Willensbildung dieses souveränen Staatsvolks regelt. Es ist deshalb nur konsequent, wenn sich die CSU als Teilorganisation des souveränen deutschen Staatsvolks versteht und deshalb auch die Mitgliedschaft auf die Angehörigen dieses Staatsvolks beschränkt. Die CSU ist als politische Partei keine Kulturorganisation; wenn ihre Satzung von "Deutschen" spricht, kann sie darunter also auch nicht die Angehörigen des deutschen Kulturkreises verstehen. Sie ist vielmehr eine politische, d.h. staatsbürgerliche Organisation und versteht unter "Deutschen" deshalb die deutschen Staatsbürger im staatsrechtlichen Sinne. Zu Recht ist deshalb auch nie in Zweifel gezogen worden, daß deutsche Staatsangehörige selbstverständlich auch dann Mitglieder der CSU sein können, wenn sie nach Herkunft, Sprache oder auch tatsächlichem Verhalten nicht dem deutschen Kulturkreis zugerechnet werden können.

Nicht die einzige, aber doch eine sehr wesentliche Form, in der sich eine politische Partei an der Willensbildung des Staatsvolks beteiligt, ist die Teilnahme an allgemeinen öffentlichen Wahlen (vgl. § 2 Abs. 2 des Parteiengesetzes). Parteien sind auch Wahlvereine. Umso näher liegt es anzunehmen, daß die Mitgliedschaft auf solche Personen beschränkt ist, die in Bayern wahlberechtigt sind oder - nach Erfüllung der Alterserfordernisse - wahlberechtigt sein werden. Dies wird für die CSU dadurch bestätigt, daß nach § 3 auch nicht Mitglied werden kann, wem das Wahlrecht aberkannt ist. Gemeint ist damit selbstverständlich das Wahlrecht in der Bundesrepublik Deutschland und in Bayern, nicht etwa das Wahlrecht in einem ausländischen Staat; dafür, ob jemand in einem ausländischen Staat wahlberechtigt ist, interessiert sich die Satzung der CSU nicht. Das Wahlrecht kann aber nur jemandem aberkannt werden, der im Inland überhaupt potentiell wahlberechtigt ist. Davon, daß ihre Mitglieder potentiell wahlberechtigt sind, geht die CSU in ihrer Satzung also aus. Unter "Deutschen" versteht die Satzung also offenkundig dasselbe, wie die geltenden Wahlgesetze. Daraus ergibt sich zugleich, daß der Satzungsgeber seine Haltung zu überprüfen haben wird, wenn die einschlägigen Wahlgesetze künftig etwa auch Ausländer zu Wahlen in der Bundesrepublik Deutschland zulassen sollten. Die Zulassung ausländischer

Staatsbürger zu Kommunalwahlen haben allerdings die zuständigen Gremien der CSU einschließlich des Parteitag wiederholt nachdrücklich abgelehnt; neue Gesichtspunkte könnten sich aber ergeben, wenn ausländische EG-Angehörige an ihrem inländischen Wohnsitz zu Europa-Wahlen wahlberechtigt werden sollten. Auf die gegenwärtige Satzungslage haben allerdings solche Zukunftsüberlegungen keine Auswirkungen.

Auch sonst liegt die Beschränkung der Mitgliedschaft auf Deutsche i. S. des Grundgesetzes in der Logik der Aufgaben, die das Parteiengesetz den politischen Parteien zuweist. Nach § 1 Abs. 2 PartG sollen die Parteien u.a. die aktive Teilnahme der Bürger - d.h. der Träger politischer Rechte und Pflichten in diesem Staat - am politischen Leben fördern, die von ihnen erarbeiteten politischen Ziele in den Prozeß der - den Staatsbürgern vorbehaltenen - staatlichen Willensbildung einführen - und für eine ständige lebendige Verbindung zwischen dem Volk - d.h. dem Staatsvolk - und den Staatsbürgern sorgen. Es ist konsequent, wenn die CSU die Mitgliedschaft auf Angehörige des Staatsvolks, also auf Deutsche im Sinne des Grundgesetzes beschränkt.

Nach alledem ist festzustellen, daß die Antragsteller nach § 3 der Satzung der CSU nicht deren Mitglieder sein können. Die Beschränkung der Mitgliedschaft auf Deutsche ist unmittelbar zwingendes Satzungsrecht und nicht etwa eine Soll-Vorschrift, deren Verletzung die Mitgliedschaft unberührt lassen würde. Das folgt schon aus dem Gewicht der Grundsatzentscheidung, die der Satzungsgeber hier in vollem Bewußtsein ihrer Tragweite getroffen und mehrfach bestätigt hat. Dafür spricht auch der Zusammenhang mit den übrigen Mitgliedschaftsvoraussetzungen, die § 3 der Satzung der CSU stellt, und die - vielleicht der Ausnahme der subjektiven Bereitschaft zur Förderung der Ziele der Partei - mit Recht alle als zwingend gelten. So erwirbt jemand, der einer anderen politischen Partei angehört, die Mitgliedschaft der CSU auch dann nicht, wenn ein förmliches Aufnahmeverfahren durchgeführt wird; das gleiche gilt für jemanden, dem die bürgerlichen Ehrenrechte oder das Wahlrecht aberkannt sind.

Die Antragsteller können sich demgegenüber nicht darauf berufen, es sei ein wirksamer Aufnahme"vertrag" zustande gekommen und es habe ausschließlich in der Verantwortung des aufnehmenden Organs gelegen, die Aufnahmevoraussetzungen festzustellen. Es kann hier dahingestellt bleiben, ob die Aufnahme in einen Verein wirklich durch Vertrag, oder nicht vielmehr durch sog. Sozialakt erfolgt, weil es sich nicht um ein Individual-Rechtsgeschäft wie zwischen beliebigen zwei Privatpersonen, sondern die Aufnahme in das Gefüge einer Organisation handelt, das nicht durch individuellen Vertrag, sondern durch die der Disposition des einzelnen Mitglieds ebenso wie des aufnehmenden Vorstands entzogene normative Satzungsordnung bestimmt wird. Der Normcharakter der Satzung wird bei eingetragenen Vereinen, wie der CSU, noch dadurch unterstrichen, daß die Satzung zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister bedarf, dort aber jedermann zugänglich ist. Die Satzung ist jedenfalls für das eintretende Mitglied in gleicher Weise verbindlich, wie für die die Aufnahme vollziehenden Vereinsorgane. Die Befugnisse der Vereinsorgane, auch die Befugnis zur Aufnahme neuer Mitglieder, sind durch die Satzung nicht nur mit Innenwirkung, sondern auch mit Außenwirkung begrenzt. Nimmt also ein Vorstand jemanden als Mitglied auf, der satzungsgemäß nicht

Mitglied sein kann, so hat er die ihm durch die Satzung verliehenen Kompetenzen überschritten mit der Wirkung, daß sein Handeln auch nicht mehr dem Verein, hier der CSU, zugerechnet werden kann. Sieht man in der Aufnahme, wie es der Standpunkt der Antragsteller ist, einen Vertrag zwischen dem Verein und dem Mitgliedschaftsbewerber, so heißt das, daß dem Aufnahmeorgan die Vertretungsmacht zum Abschluß eines Aufnahmevertrages fehlt, der mit einem nicht-mitgliedschaftsfähigen Bewerber geschlossen werden soll. Ein Vertrauenstatbestand i. S. einer Anscheins- oder Duldungsvollmacht kann in Bezug auf die Befugnisse eines Vorstands, Mitglieder aufzunehmen, deshalb nicht entstehen, weil das um Aufnahme nachsuchende Mitglied die Satzung ebenso zu beachten hat, wie der zur Aufnahme zuständige Vorstand. Hieraus folgt auch unmittelbar, daß sich ein Vertrauenstatbestand solcher Art auch nicht aus langjährig unbeanstandet praktizierter faktischer Mitgliedschaft ergeben kann. Fakten allein können die Satzung nicht ändern; zur Satzungsänderung bedarf es vielmehr eines Willensentschlusses der satzungsmäßig zuständigen Organe, hier also des Parteitags. Einzelne Mitglieder oder Vorstände haben nicht die Rechtsmacht, durch tatsächliches Verhalten, sei es auch über längere Zeit hinweg, anstelle der satzungsmäßig zuständigen Organe und entgegen deren Entschließungen verbindliches Satzungsrecht zu schaffen oder abzuändern, und zwar weder allgemein noch im Einzelfall. War demnach die Aufnahme der Antragsteller in die CSU unwirksam, so sind sie auch nicht durch langjährig praktizierte faktische Mitgliedschaft Mitglieder im Rechtssinne geworden.

Diese Ausführungen treffen auch im vorliegenden Falle zu. Die Wahl des Grafen U mußte also für unwirksam erklärt, der Beschluß des Kreisvorstands insoweit aufgehoben werden.

3. Im übrigen erweist sich der Beschluß des Kreisvorstandes im Ergebnis als richtig.

- a) Der Kreisvorstand ist zu Recht davon ausgegangen, daß die Mitglieder B[3], E und R nicht wahlberechtigt waren, daß aber unterstellt werden muß, daß Stimmen jedenfalls in ihrem Namen abgegeben worden sind.

Was das Mitglied B[3] betrifft, hat das Landesschiedsgericht bereits wiederholt entschieden, daß es für die Zugehörigkeit eines Mitglieds zu einem Gebietsverband nicht darauf ankommt, welcher örtlichen Gliederung das Mitglied von satzungswegen angehören müßte, sondern darauf, von welchem Gebietsverband es tatsächlich aufgenommen worden ist. Die Vorschrift des § 5 Abs. 1 der Satzung, wonach jedes Mitglied dem für seinen Hauptwohnsitz zuständigen Verband angehören soll ist schon seinem Wortlaut nach lediglich eine, wenn auch gewichtige, Soll-Vorschrift, die zwar von den zuständigen Organen strikt zu beachten ist, deren Verletzung aber keine unmittelbaren Rechtsfolgen bewirkt. Das Schiedsgericht hat festgestellt, daß Frau B[3], obwohl im örtlichen Bereich des

Ortsverbandes 18 a wohnend, nicht vom Vorstand des Ortsverbandes 18 a, sondern vielmehr vom Vorstand des Ortsverbandes 17 b in die CSU aufgenommen worden ist, und daß sie ihre Mitgliedschaft auch im Ortsverband 17 b praktiziert hat. Es sind keinerlei Schritte unternommen worden, weder von Frau B[3] selbst, noch von den zuständigen Verbänden, daran etwas zu ändern. Auch wenn Frau B[3] von satzungswegen Mitglied des Ortsverbandes 18 a sein müßte - das Landesschiedsgericht braucht darüber keine Feststellungen zu treffen - ist sie doch nicht Mitglied im Ortsverband 18 a geworden und war sie deshalb dort auch nicht stimmberechtigt.

Daß Frau E und Frau R wegen Nichterfüllung der Wartefrist nach § 6 Abs. 2 S. 1 der Satzung nicht wahlberechtigt waren, ist unbestritten. Das Landesschiedsgericht braucht auch keine tatsächlichen Feststellungen darüber zu treffen, ob sich diese beiden Mitglieder an der Wahl beteiligt haben oder nicht; es kann für seine Entscheidung vielmehr unterstellen, daß dies - wie insbesondere Frau E vor dem Landesschiedsgericht nachdrücklich betont hat - nicht der Fall war. Aus der Anwesenheitsliste und aus den Äußerungen des bei der Verhandlung anwesenden Wahlleiters und der sonstigen Beteiligten ergibt sich nämlich jedenfalls die nicht auszuschließende Möglichkeit, daß für diese beiden Mitglieder Stimmzettel ausgegeben wurden und von wem auch immer benutzt worden sind. Dies reicht bereits aus, im Rahmen des Wahlanfechtungsverfahrens die Möglichkeit einer unzulässigen Stimmabgabe zu unterstellen und demnach so zu entscheiden, wie wenn eine unzulässige Stimmabgabe feststehen würde.

- b) Der Beschluß des Kreisvorstands erweist sich auch insoweit als zutreffend, als gegen die Wahlberechtigung der Damen S und S[2] und des Herrn H[1] im Ergebnis keine Bedenken bestehen. Diese 3 Personen sind unstrittig Mitglieder der CSU und grundsätzlich aktiv wahlberechtigt. Sie wohnen im Bereich des Ortsverbandes 18 a, waren aber vom Vorstand des Ortsverbandes 17 b in die CSU aufgenommen worden und demnach, wie ausgeführt, dort Mitglieder. Auf ihren Antrag sind sie vor dem fraglichen Wahltermin durch Verfügung der Bezirksgeschäftsstelle dem Ortsverband 18 a überwiesen worden. Diese Überweisung war rechtswirksam und hat die Mitgliedschaft der Betreffenden im Ortsverband 18 a bewirkt. Eine Wartefrist ist bei Überweisung eines Mitglieds nicht einzuhalten.

Will ein Mitglied von einem Ortsverband, dem es angehört, in dessen Bereich es aber nicht seinen Hauptwohnsitz hat, in den Ortsverband des Hauptwohnsitzes überwiesen werden, so ist diesem Antrag ohne weiteres stattzugeben. Es bedarf hierzu weder der Zustimmung des aufnehmenden Verbandes noch eines übergeordneten Verbandes. Dies folgt, aus dem in § 5 Abs. 1 der Satzung niedergelegten Prinzip, wonach jedes Mitglied dem für seinen Hauptwohnsitz zuständigen Verband angehören soll und der Vorschrift des § 5 Abs. 4, wonach bei jedem Wechsel des Hauptwohnsitzes der bisherige Verband das Mitglied an den neuen Verband zu überweisen hat. Nun ist zwar letztgenannte Vorschrift hier deshalb nicht unmittelbar anzuwenden, weil die Mitglieder ihren Hauptwohnsitz nicht gewechselt haben, sondern vielmehr von Anfang an einem anderen Ortsverband als dem ihres Hauptwohnsitzes angehört haben. Es entspricht aber dem Sinn der einschlägigen Satzungsbestimmungen, die Vorschrift des § 5 Abs. 4 S. 2 der Satzung auf einen solchen Fall entsprechend anzuwenden und demnach die Herbeiführung des grundsätzlich richtigen Zustands (das Mitglied gehört dem für seinen Hauptwohnsitz zuständigen Ortsverband an) gegenüber einem bisherigen grundsätzlich mißbilligten Zustand (das Mitglied gehört einem fremden Ortsverband an) zu erleichtern und zu begünstigen. Das Landesschiedsgericht verkennt nicht die mit dieser Auslegung verbundene Problematik. Der für den Hauptwohnsitz des Mitglieds zuständige Ortsverband soll ja nicht zuletzt deshalb über die Aufnahme entscheiden, weil die ortskundigen Mitglieder des Ortsvorstandes am besten beurteilen können, ob das Mitglied die in § 3 der Satzung gegebenen Anforderungen an die Mitgliedschaft erfüllen wird und insbesondere bereit ist, die Ziele der Partei zu fördern. Die Auslegung, die das Landesschiedsgericht hier den Mitgliedschaftsvorschriften gibt, könnten dazu führen, daß ein Bewerber um die Mitgliedschaft, der weiß oder erwarten muß, daß der für ihn zuständige, sachkundige Ortsvorstand seine Aufnahme ablehnen wird, auf einen ortsfremden, nicht sachkundigen Ortsverband ausweicht und sich nach Aufnahme durch diesen an den zuständigen Ortsvorstand nur noch überweisen läßt. Ein solcher Bewerber hätte damit gegen den Willen des Ortsvorstands und damit auch gegen den Willen der Satzung die Mitgliedschaft in einem Ortsverband erreicht, der ihn als Mitglied gerade nicht aufnehmen wollte. Das Landesschiedsgericht schätzt aber die mit der Eröffnung solcher Manipulationsmöglichkeiten verbundenen Gefahren nicht so hoch ein, daß sie die ansonsten für

richtig erkannte Auslegung der Satzungsvorschriften ausschließen müßte; wenn - was hier nicht behauptet wird - im konkreten Fall ein solcher Mißbrauch sichtbar wird, ergeben sich aus der Satzung und aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen ausreichende andere Möglichkeiten, Manipulationsversuche zu vereiteln.

Die Überweisung ist wirksam dadurch vorgenommen worden, daß sie im Mitgliederverzeichnis der Bezirksgeschäftsstelle vermerkt worden ist. Mitgliedern des Landesschiedsgerichts ist es aus eigener Anschauung bekannt, daß in M die CSU-Ortsverbände die Führung der Mitgliederlisten dem Bezirksverband übertragen haben. Da es sich um eine reine Verwaltungsaufgabe handelt, bestehen hiergegen keine rechtlichen Bedenken. Mit der Aufgabe der Verwaltung der Mitgliederlisten haben die Ortsverbände auch die Durchführung der Überweisung von Mitgliedern an den für das Mitglied zuständigen Ortsverband auf die Bezirksgeschäftsstelle übertragen. Auch hiergegen bestehen rechtliche Bedenken nicht, weil eine solche Überweisung keine Beschlußfassung im Ortsvorstand oder in einem anderen Gremium erfordert, das seine satzungsmäßigen Kompetenzen nur selbst ausüben kann; vielmehr ist die Überweisung ein Akt schlichten Verwaltungshandelns, der nicht satzungsmäßig einem bestimmten Parteiorgan vorbehalten ist.

4. Im Ergebnis ist also zu unterstellen, daß an der Wahl nicht, wie der Kreisvorstand angenommen hat, nur drei, sondern vielmehr vier nicht - stimmberechtigte Mitglieder teilgenommen haben. Dies wirkt sich aber auf das Wahlergebnis nicht weiter aus, weil mit Ausnahme der drei Mitglieder, deren Wahl bereits durch den Kreisvorstand aufgehoben worden ist, alle weiteren gewählten Beisitzer einen so großen Stimmenvorsprung haben, daß sich die Ungültigkeit von 4 Stimmen nicht auswirken kann; die in der Reihenfolge nächstbetroffenen wären Herr B[3] und Frau W, die je 31 Stimmen erhalten haben. Zieht man hiervon 4 Stimmen ab, so verbleiben 27 Stimmen, während auf Herrn H, den nächsten nicht mehr gewählten Bewerber, nur 26 Stimmen entfallen sind. Herr B[3] und Frau W müßten deshalb auch noch als gewählt gelten, wenn sie jeweils 4 Stimmen weniger erhalten hätten.

Die von Herrn Rechtsanwalt G vertretenen Antragsteller meinen allerdings, eine Sammelabstimmung müsse insgesamt aufgehoben werden, wenn sie sich in Teilen als unwirksam erweise. Dem kann sich das Landesschiedsgericht nicht anschließen. Die Wahlen sind immer nur in dem Umfang aufzuheben, in dem sich ein Mangel konkret auf das Wahlergebnis auswirken konnte. Die Auswirkungen, die ein Mangel im Wahlverfahren auf die Wahl selbst haben kann, müssen materialisierbar sein; bloße Spekulationen, die Teilnahme oder Nichtteilnahme einzelner Personen an den Wahlen könnte eine Veränderung der Stimmungslage bewirkt oder nicht bewirkt haben, reichen zur Aufhebung eines Wahlergebnisses nicht

aus. Andernfalls würde sich ein Maß an Rechtsunsicherheit breit machen, dem kein adäquates Maß an höherer Wahlgerechtigkeit gegenüberstünde. Dies gilt in einer politischen Partei noch mehr als in anderen Verbänden, weil von den Mitgliedern einer politischen Partei erwartet werden kann, daß sie die Bedeutung einer Wahlentscheidung sachlicher und nüchterner einschätzen können, als der Durchschnitt der Bevölkerung und daß deshalb die Teilnahme nicht-wahlberechtigter Mitglieder bei den übrigen Mitgliedern nicht zu einer gravierenden Verschiebung des Wahlverhaltens führt. An dem Grundsatz, daß die Unwirksamkeit der Wahl einzelner Personen im Rahmen einer Sammelabstimmung auch nur zur Aufhebung der Wahl in den unwirksamen Punkten und nicht etwa zur Aufhebung der gesamten Wahl führt, ist deshalb festzuhalten.

5. Angesichts der getroffenen Feststellungen erweist sich andererseits die Entscheidung des Kreisvorstands, die Wahl des Herrn B[2] für unwirksam zu erklären, als berechtigt. Muß, wie dargelegt, davon ausgegangen werden, daß möglicherweise 4 Stimmen zu unrecht abgegeben worden sind, so muß für die Entscheidung unterstellt werden, daß sie für das Wahlergebnis ausschlaggebend waren, d.h., daß für die Entscheidung die bloße Möglichkeit, daß diese Stimmen für Herrn B[2] abgegeben worden sind, als gegeben zu unterstellen ist. Dem Verlangen des Antragstellers, Beweis darüber zu erheben, daß die betreffenden Mitglieder tatsächlich nicht für ihn, sondern gegen ihn gestimmt haben würden, weil sie Anhänger seines Gegenkandidaten gewesen seien, kann demgegenüber nicht stattgegeben werden. Gleichgültig ob die betreffenden Mitglieder sich an der Abstimmung überhaupt beteiligt haben oder nicht, steht der Ermittlung ihres tatsächlichen oder ihres hypothetischen Wahlverhaltens das in § 43 Abs. 1 der Satzung festgelegte Wahlgeheimnis entgegen.

Damit ist die Unwirksamkeit der Wahl des Herrn B[2] festzustellen, ohne daß damit aber - wie zu betonen ist - die Wahl seines Gegenkandidaten festgestellt wäre; im Gegenteil wäre auch hierfür zu unterstellen, daß die fraglichen Stimmen für den Gegenkandidaten abgegeben worden sind, so daß die Aufhebung der Wahl des Herrn B[2] keinesfalls die Feststellung zum Gegenstand hat, sein Gegenkandidat müsse als gewählt gelten.

6. Gegen die Entscheidung des Landesschiedsgerichts findet kein Rechtsmittel statt. Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlaßt.